

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 4

Kiel, den 16. Februar

1976

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 13. November 1975 (S. 23)

II. Bekanntmachungen

Urlaub des Bischofs für Schleswig (S. 24) — Informationen über die Kollekten im Monat März 1976 (S. 24) — Urkunde über die dauernde Verbindung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klanxbüll und der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rodenäs unter Ausgliederung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klanxbüll aus dem Verbund mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Horsbüll, Propstei Südtondern (S. 25) — Haushaltspläne im Rechnungsjahr 1976 (S. 25) — Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) (S. 25) — Landeskirchliche Büchergelder, Studienbeihilfen und Studiendarlehen für das Studium zum kirchlichen Dienst (S. 28) — Verleihung des Stipendiums Harmsianum (S. 28) — Ökumenische Gebetswoche 1976 (S. 29) — Sommerkurse im Ökumenischen Institut Bossey (Schweiz) 1976 (S. 29) — Allgemeine Fortbildungslehrgänge für Mitarbeiter im Friedhofsdienst (S. 29) — Biblische Reisen (S. 30) — Kirchliche Statistik (S. 30) — Empfehlenswerte Literatur (S. 30) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 30) — Stellenausschreibungen (S. 31) — Stellengesuch (S. 32)

III. Personalien (S. 32)

Gesetze und Verordnungen

Viertes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen

vom 13. November 1975

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 2 des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 11. November 1948 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 93) in der Fassung der Kirchengesetze vom 21. Oktober 1949 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 95), vom 9. Februar 1951 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 11) und vom 8. Mai 1953 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 42) wird um einen Absatz 2 in der folgenden Fassung ergänzt:

(2) Wird eine Pfarrstelle vakant, so prüft das Landeskirchenamt vor jeder Ausschreibung bzw. Besetzung oder Wiederbesetzung einer Pfarrstelle, ob deren Versorgung durch benachbarte Pfarrstellen sichergestellt werden kann. Hält das Landeskirchenamt die Besetzung oder Wiederbesetzung einer Pfarrstelle nicht für erforderlich, so darf das Besetzungsverfahren erst eingeleitet werden, nachdem die Kirchenleitung nach einer Stellungnahme des Kirchenvorstandes und des Propsteivorstandes mit Zustimmung des zuständigen Bischofs die Einwilligung hierzu erteilt hat. Entsprechendes

gilt für die Besetzung propsteieigener und verbandseigener Pfarrstellen.

Der bisherige Text des § 2 wird Absatz 1.

§ 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die neue Fassung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen zu veröffentlichen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu bereinigen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Seine Geltungsdauer beträgt fünf Jahre.

*

Kiel, den 30. Januar 1976

Das vorstehende, von der 50. ordentlichen Landessynode am 13. November 1975 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL-Nr 162/76

Bekanntmachung

Urlaub des Bischofs für Schleswig

Kiel, den 27. Januar 1976

Der Bischof für Schleswig, Bischof Petersen, wird vom 16. Februar 1976 bis zum 15. März 1976 auf Urlaub abwesend sein. Er wird durch den Unterzeichneten vertreten. Für den Bischof für Schleswig bestimmte Schreiben sind während dieser Zeit an den Bischof für Holstein unter Anschrift: Dänische Straße 27/35, 2300 Kiel, zu richten.

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

Az.: KL 99/76

Informationen über die Kollekten im Monat März 1976

Kiel, den 2. Februar 1976

Am 7. März 1976 (Invokavit) zugunsten der Jugendfürsorge, freiwillige Erziehungshilfe (Diakonisches Werk). Das Diakonische Werk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Mit ernster Sorge beobachtet das Diakonische Werk die zunehmenden Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen, die in Heime eingewiesen werden.

Vermutlich ist diese Erscheinung eine Folge der Jugendarbeitslosigkeit. Hier ist nicht nur schnell, sondern auch qualifizierte Abhilfe erforderlich, damit die Jugendprobleme nicht noch größer werden.

Neben einer ständig zu verbessernden Heimerziehung, die Geld kostet, werden ambulante Maßnahmen der Jugendhilfe durchgeführt. Dies bedeutet eine wirksame Hilfe für die verhaltensauffälligen Mädchen und Jungen, weil sie in Familiennähe durchgeführt werden kann.

Aber alle Therapie und alle Pädagogik nützen nichts, wenn man den Jugendlichen nicht zugleich eine Bleibe im Heim oder in Familien schafft, in der sie sich wohlfühlen können. Da Mittel für die Aufgaben knapp sind oder fehlen, bitten wir um tatkräftige Unterstützung.

Am 14. März 1976 (Reminiszerie) zugunsten der Abwehr der Suchtgefahren und Blaues Kreuz. Der Kirchliche Verband des Blauen Kreuzes in Schleswig-Holstein e. V. übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

In zunehmendem Maße werden die immer noch wachsenden Gefahren der Alkoholsucht erkannt.

Im Bereich unserer Landeskirche gibt es kaum eine Gemeinde, in der nicht die Not der Alkoholgebundenen Menschen und Familien zerrüttet und zerstört.

Ehescheidungen und Kinderelend sind die Folge.

Das Diakonische Werk und der Kirchliche Verband des Blauen Kreuzes bemühen sich mit Fachwissen, dieser Not unserer Zeit zu begegnen. Obwohl durch diese Arbeiten mancherlei erreicht ist, so daß sich allein im Blauen Kreuz Schleswig-Holsteins in einer wachsenden Zahl von 17 Gruppen geheilte Alkoholiker zusammenfinden, reicht das bei weitem nicht aus. Zur Hilfe sind wir alle aufgerufen. Die Kollekte kann dazu beitragen, dieser Arbeit eine Hilfe zu geben und den freiwilligen Helfern Mut und Bereitschaft stärken.

Am 21. März 1976 (Okuli)

zugunsten der Arbeit an geistig behinderten Menschen (2/3 Landesverband für Innere Mission, 1/3 Bethel). Die v. Bodelschwingschen Anstalten und das Diakonische Werk übersandten uns folgende Kollektenempfehlungen:

1. Gerade für die schwerbehinderten Menschen, deren Zahl zunimmt, gilt betont eines der traditionellen Leitziele der v. Bodelschwingschen Anstalten in Bethel: Beheimatung. Zur Beheimatung gehören aber auch günstige Bedingungen des Wohnens, des Lebens und der Therapie.

Für 72 schwerbehinderte Menschen müssen wir das Haus „Siloah“ neu bauen.

Da die Planungen abgeschlossen sind, ist mit dem Baubeginn im Frühjahr zu rechnen.

Die Kosten betragen 8 Millionen DM. Dank der Unterstützung der Bethel-Freunde in den Jahren 1974 und 1975 können wir den Baubeginn wagen, ohne öffentliche Kredite in Anspruch nehmen zu müssen.

Die heutige Kollekte soll dazu beitragen, die Gesamtfinanzierung für den Neubau sicherzustellen.

2. Wenn der Name „Bethel“ fällt, weiß jeder was gemeint ist. Es handelt sich dabei um Hilfe an behinderten Menschen. Darum geht es auch bei den Einrichtungen und Aktivitäten, die den geistig behinderten Menschen in Schleswig-Holstein helfen wollen.

Insgesamt 24 Tageseinrichtungen, 14 Beschützende Werkstätten und drei Internate bemühen sich um heilpädagogische Einzelförderung. Sie geht von der Begabung und dem momentanen Entwicklungsstand des geistig behinderten Menschen aus und versucht eine Verselbständigung des Behinderten soweit wie möglich.

In berufsbegleitenden Seminaren des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein, die wissenschaftlich geleitet werden, werden heilpädagogische Mitarbeiter für Sonderhorte und Werkstätten ausgebildet, um so für eine qualifizierte Hilfe an geistig behinderten Menschen zur Verfügung zu stehen.

Ausbildung und Hilfsmaßnahmen kosten Geld. Deshalb bitten wir um finanzielle Unterstützung und danken allen, die bisher hier geholfen haben.

Am 28. März 1976 (Lätare)

zugunsten der Deutschen Bahnhofsmision.

Der Verband der Deutschen Evangelischen Bahnhofsmision Landesgruppe Schleswig-Holstein übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Die Bahnhofsmision besteht seit 80 Jahren; sie ist auf unseren Bahnhöfen eine selbstverständliche Einrichtung geworden.

Die Aufgaben sind vielfältig und der Zeit entsprechend. Die Bahnhofsmisionen betreuen junge und betagte Gäste, Behinderte, Ausländer, Fahrschüler und führen in den Ferien Kindertransporte durch.

Damit den Mittellosen und Bedürftigen geholfen werden kann, wird um Unterstützung der Arbeit des Verbandes der Deutschen Ev. Bahnhofsmision Landesgruppe Schleswig-Holstein gebeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 76 — VIII/B 3

Urkunde

über die dauernde Verbindung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klanxbüll und der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rodenäs unter Ausgliederung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klanxbüll aus dem Verbund mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Horsbüll, Propstei Südtondern

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klanxbüll und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rodenäs werden unter Ausgliederung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klanxbüll aus dem Verbund mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Horsbüll (Urkunde vom 31. Dezember 1968 — veröffentlicht im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1969 Seite 13 —) für dauernd verbunden. Der Amtssitz der verbundenen Pfarrstelle ist Klanxbüll.

§ 2

Die erstmalige Besetzung der verbundenen Pfarrstelle der Kirchengemeinden Klanxbüll und Rodenäs erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Kiel, den 2. Februar 1976

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
gez. Otte

— Siegel —

Az.: 20 Klanxbüll und Rodenäs — 76 — VI/C5

*

Kiel, den 2. Februar 1976

Vorstehende Abschrift wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Otte

Az.: 20 Klanxbüll und Rodenäs — 76 — VI/C5

Haushaltspläne im Rechnungsjahr 1976

Kiel, den 23. Januar 1976

A. Propstei

Die Propsteivorstände und der Lbg. Synodalvorstand werden gebeten, bis zum 1. Mai 1976 den Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplans 1976 in zweifacher Ausfertigung beim Landeskirchenamt vorzulegen.

Der Haushaltsplan der Propstei für 1976, der nach neuer Systematik in zweifacher Ausfertigung zusammen mit den Erläuterungen beizufügen ist, hat folgende Anlagen:

- eine Übersicht über die Stellen der Mitarbeiter (Stellenplan), gegliedert nach dem Haushaltsplan,
- eine Übersicht über den Stand der Schulden und Bürgschaften,
- eine Übersicht über das Kapitalvermögen und die Rücklagen,
- Sammelnachweise, soweit solche geführt werden,

- Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne und neueste Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,
- Haushaltsquerschnitt,
- Übersicht über die geplante Verwendung der gemeinsamen Ausgleichs- und Baurücklage sowie der Sonderrücklage für bestimmte Aufgaben (Finanzplanung).

B. Kirchengemeinden und Verbände

Die Propsteivorstände und der Lbg. Synodalvorstand werden ferner gebeten, die Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Verbände für 1976, die gleichfalls nach der neuen Systematik aufzustellen sind, bis zum 1. Juli 1976 gesammelt vorzulegen. —

Soweit diese Haushaltspläne zusammen mit den Kirchensteuer- (Gemeindeumlage-) beschlüssen 1976 nach Abschnitt X der Kirchensteuerrichtlinien 1970 in der zuletzt gültigen Fassung bereits vorgelegt worden sind, erübrigt sich eine nochmalige Vorlage dieser Haushaltspläne.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Stiller

Az.: 8352 — 76 — V/E 1

Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrages (KAT)

Kiel, den 26. Januar 1976

Nachstehend wird der Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KAT vom 18. 12. 1975 bekanntgegeben. Gegenstand des Tarifvertrages ist im wesentlichen die Anpassung des KAT an Änderungen des BAT, die für dessen Geltungsbereich durch den 37. und 38. Änderungstarifvertrag zum BAT vereinbart worden sind. Im Gegensatz zu diesen Änderungstarifverträgen ist jedoch der Tarifvertrag vom 18. 12. 1975 erst zum 1. 1. 1976 in Kraft gesetzt worden.

Inhalt des Tarifvertrages vom 18. 12. 1975 sind im wesentlichen

- eine grundlegende Änderung der Eingruppierungsvorschriften des KAT (§§ 22 bis 24) und im Zusammenhang damit
- redaktionelle Änderungen der Protokollnotizen Nr. 2, 8 und 20 zur Vergütungsordnung des KAT, ferner
- Anpassungen verschiedener Bestimmungen des KAT an gesetzliche Vorschriften (sh. zu §§ 3, 5, 20 und 59 KAT),
- eine Ergänzung des § 11 KAT in Anpassung an die Nebentätigkeitsverordnung der Kirchenbeamten,
- eine Erweiterung der Anrechnungsvorschrift des § 47 Abs. 5 KAT für Urlaub, der von anderen Arbeitgebern gewährt wurde,
- weitere Änderungen und Ergänzungen insbesondere zum besseren Verständnis und zur Klarstellung.

Das Landeskirchenamt wird Erläuterungen zur Anwendung des Tarifvertrages vom 18. 12. 1975, insbesondere zur Anwendung des § 22 KAT n. F., in Kürze durch Rundschreiben bekanntgeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3130 — 76 — XII/C 2

*

Tarifvertrag

zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Angestellten-tarifvertrages vom 18. Dezember 1975

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,
- b) Deutsche Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —,
- c) Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits,

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des KAT

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KAT vom 20. 3. 1975, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 Buchst. b werden die Worte „Lehrlinge, Anlernlinge“ durch das Wort „Auszubildende“ ersetzt.
2. In § 5 werden die Worte „Lehr- oder Anlernverhältnis“ durch die Worte „Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
3. Dem § 11 wird der folgende Satz angefügt:
„Bei Anwendung der für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen sind die Vergütungsgruppen der Angestellten den in Satz 2 der Protokollnotiz Nr. 17 zur Vergütungsordnung (Anlage 1) jeweils bezeichneten Besoldungsgruppen vergleichbar.“
4. § 20 Abs. 6 wird wie folgt geändert.
 - a) Buchstabe a erhält die folgende Fassung:
„a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen) sowie Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,“
 - b) Buchstabe c erhält die folgende Fassung:
„c) die im Soldatenverhältnis der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegten Zeiten und Dienstzeiten im Reichsarbeitsdienst, soweit sie nicht nach Buchstabe a oder b anzurechnen sind; Absatz 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden“.
5. § 22 erhält die folgende Fassung:

„§ 22

Eingruppierung

(1) Die Eingruppierung der Angestellten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung (Anlage 1). Der Angestellte erhält Vergütung nach der Vergütungsgruppe, in der er eingruppiert ist.

(2) Der Angestellte ist in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht.

Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe, wenn zeitlich min-

destens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen.

Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Unterabsatz 2 Satz 1 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit für jede Anforderung.

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Unterabsatz 2 oder 3 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses.

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Angestellten bestimmt, muß auch diese Anforderung erfüllt sein.

(3) Die Vergütungsgruppe des Angestellten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

Protokollnotizen zu Absatz 2:

1. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis des Angestellten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschrittsreife Bearbeitung eines Aktenvorganges). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.
2. Eine Anforderung im Sinne des Unterabsatzes 2 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Vergütungsgruppe.“
6. § 23 erhält die folgende Fassung:

„§ 23

Eingruppierung in besonderen Fällen

Ist dem Angestellten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihm übertragene Tätigkeit (§ 22 Abs. 2 Unterabsatz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, daß sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner bisherigen Vergütungsgruppe entspricht (§ 22 Abs. 2 Unterabsatz 2 bis 5), und hat der Angestellte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert. Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 24 Abs. 1 sinngemäß.

Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.

Wird dem Angestellten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen seiner bisherigen Vergütungsgruppe entspricht, gilt § 24 Abs. 1 sinngemäß.“

7. § 23 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „die Höhergruppierung nach Ableistung dieser Bewährungszeit vorzunehmen“ durch die Worte „der Angestellte nach Erfüllung dieser Bewährungszeit höhergruppieren“.

b) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen und die Worte „an dem er auf Grund dieser Vorschrift in diese Vergütungsgruppe eingruppiert worden“ durch die Worte „von dem an er aufgrund dieser Vorschrift in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert“ ersetzt.

c) In Satz 2 Nr. 4 werden

aa) in Satz 2 die Worte „der Dienstleistungen im Zivilschutzkorps nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps (Dienstleistungen der Dienstpflichtigen)“ durch die Worte „des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz“ ersetzt und

bb) in Satz 3 folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“.

d) In Satz 2 Nr. 7 Satz 1 werden die Worte „eine Vergütungsgruppe höhergruppiert worden“ durch die Worte „einer Vergütungsgruppe eingruppiert“ und die Worte „zu dem er auf Grund der ausgeübten Tätigkeit in diese Vergütungsgruppe einzugruppiert“ durch die Worte „von dem an er auf Grund der ausgeübten Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert“ ersetzt.

8. § 24 erhält die folgende Fassung:

„§ 24

Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit

(1) Wird dem Angestellten vorübergehend eine andere Tätigkeit (§ 22 Abs. 2 Unterabsatz 1) übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Vergütungsgruppe entspricht (§ 22 Abs. 2 Unterabsatz 2 bis 5), und hat er sie mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für den Kalendermonat, in dem er mit der ihm übertragenen Tätigkeit begonnen hat, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit eine persönliche Zulage.

(2) Wird dem Angestellten vertretungsweise eine andere Tätigkeit (§ 22 Abs. 2 Unterabsatz 1) übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Vergütungsgruppe entspricht (§ 22 Abs. 2 Unterabsatz 2 bis 5), und hat die Vertretung länger als drei Monate gedauert, erhält er nach Ablauf dieser Frist eine persönliche Zulage für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden Kalendermonat der weiteren Vertretung. Bei Berechnung der Frist sind bei mehreren Vertretungen Unterbrechungen von weniger als jeweils drei Wochen unschädlich. Auf die Frist von drei Monaten sind Zeiten der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach Absatz 1 anzurechnen, wenn die Vertretung sich unmittelbar anschließt oder zwischen der Beendigung der höherwertigen Tätigkeit und der Aufnahme der Vertretung ein Zeitraum von weniger als drei Wochen liegt.

(3) Die persönliche Zulage bemißt sich aus dem Unterschied zwischen der Vergütung, die dem Angestellten zustehen würde, wenn er in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert wäre, und der Vergütung der Vergütungsgruppe, in der er eingruppiert ist.

Zu den Vergütungen im Sinne des Satzes 1 gehören

- a) die Grundvergütung,
- b) der Ortszuschlag,
- c) der örtliche Sonderzuschlag,
- d) Zulagen mit Ausnahme der Zulagen nach § 33 Abs. 1 bis 7.

(4) Der Angestellte, der nach Absatz 1 oder Absatz 2 Anspruch auf die persönliche Zulage hat, erhält sie auch im Falle der Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung, sowie bei Arbeitsunfähigkeit und Erholungsurlaub solange, bis die Übertragung widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen endet.“

9. In der Protokollnotiz zu § 29 werden die Worte „des § 3 BKGG“ durch die Worte „der §§ 3, 8 BKGG“ ersetzt.

10. § 36 Abs. 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

11. § 42 erhält die folgende Fassung:

„§ 42

Reisekostenvergütung

(1) Für die Erstattung von

- a) Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung),
- b) Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Trennungsgeld),
- c) Auslagen für Reisen zur Einstellung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses,
- d) Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem oder betrieblichem Interesse liegen, und
- e) Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle aus besonderem dienstlichen oder betrieblichen Anlaß

sind für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. § 11 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Eine rückwirkende Höhergruppierung des Angestellten bleibt unberücksichtigt.“

12. In § 47 Abs. 5 werden die Worte „bei einem von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitgeber oder von einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die diesen oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,“ gestrichen.

13. § 59 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Es wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Liegt bei einem Angestellten, der Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 bis 3 das Arbeitsverhältnis wegen Berufsunfähigkeit endet, die nach § 19 des Schwerbehindertengesetzes erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides der Hauptfürsorgestelle.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

14. § 60 Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung: „Soll der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen.“

15. § 75 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Dieser Tarifvertrag kann mit Ausnahme der §§ 22 bis 24 unbeschadet der Unterabsätze 2 und 3 ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.“

b) Es werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Unabhängig von Unterabsatz 1 kann die Vergütungsordnung (Anlage 1) ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Die §§ 22 bis 24 können ohne Einhaltung einer Frist jederzeit, jedoch nur insgesamt, schriftlich gekündigt werden. Die Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 TVG) dieser Vorschriften wird ausgeschlossen.“

16. Die Protokollnotizen zur Anlage 1 (Vergütungsordnung) werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

„2. Für Kirchenmusiker in C-Stellen, die zeitlich mindestens zur Hälfte andere Tätigkeiten nach einer

Vergütungsgruppe der Vergütungsordnung auszuüben haben, richtet sich die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen dieser Vergütungsgruppe.“

- b) Nr. 8 erhält die folgende Fassung:
 „8. Für Jugendleiterinnen, die überwiegend mit Verwaltungs- und nicht mit Heimleitungsaufgaben beschäftigt werden, richtet sich die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen in Abteilung 01 der Vergütungsordnung.
- c) Nr. 20 erhält die folgende Fassung:
 „20. Für Leiter von Registraturen, denen weniger Registraturangestellte als im Tätigkeitsmerkmal gefordert ständig unterstellt sind, richtet sich die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen für Registraturangestellte, wenn dies für sie günstiger ist.“
- d) In Nr. 26 werden die Worte „Dienstanweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker“ vom 19. 12. 1941 (KGVBl. S. 80) vom Kirchenmusiker“ durch die Worte „Dienstanweisung für Kirchenmusiker vom 27. 7. 1972 (KGVBl. S. 133) vom hauptberuflichen Kirchenmusiker“ ersetzt.
17. Nr. 5 Abs. 3 SR 2 a erhält die folgende Fassung:
 „(3) Für die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit wird die Überstundenvergütung gezahlt.
 Die errechnete Arbeitszeit kann auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden; dabei wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet.“
18. In Nr. 3 SR 2 b werden
- a) in der Überschrift die Worte „bis 17 und 35 — Arbeitszeit“ durch die Worte „bis 17, 34 und 35 — Arbeitszeit. Vergütung Nichtvollbeschäftigter“ und
- b) in Satz 1 die Worte „bis 17“ durch die Worte „bis 17, 34 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

§ 2

Übergangsvorschrift

Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 30. November 1975 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert waren, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Kiel, den 18. Dezember 1975

Unterschriften

Landeskirchliche Büchergelder, Studienbeihilfen und Studiendarlehen für das Studium zum kirchlichen Dienst

Kiel, den 26. Januar 1976

Für Studierende der Theologie, die in der Liste der schleswig-holsteinischen Theologiestudenten geführt werden, für Studenten der Philologie mit der Fachrichtung Theologie, für Studenten an der Pädagogischen Hochschule mit Wahl- oder Zusatzfach Evangelische Religion, für Lehramtsanwärter nach der ersten Prüfung, die ein theologisches Ergänzungsstudium betreiben, für Bewerber, die in der Ausbildung zum Gemeindeförderer (zur Gemeindeförderin) stehen, für Kirchenmusikschüler

und Diakonenanwärter stehen landeskirchliche Mittel für die Gewährung von Büchergeldern und Studienbeihilfen auch für das

Sommersemester 1976

zur Verfügung.

Studienbeihilfen können nur beantragt werden, soweit eine finanzielle Notlage besteht.

Darüber hinaus können Theologiestudenten Studiendarlehen gewährt werden. Sie sind in der Regel nur zur Endfinanzierung des Studiums nach dem neunten Semester bestimmt. Die Vergabe erfolgt im einzelnen gem. den Richtlinien vom 31. Juli 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 183) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gesuche um Gewährung eines Büchergeldes, einer Studienbeihilfe oder eines Studiendarlehens sind an das Landeskirchenamt in 23 Kiel, Dänische Straße 27/35 (Postfach), bis spätestens 15. Mai 1976 zu richten. Den Gesuchen sind jeweils geeignete Leistungsbescheinigungen der Hoch- und Fachschulen des Vorsemesters sowie ein Studienbericht beizufügen.

Um eine rechtzeitige Auszahlung der Büchergelder, Studienbeihilfen und -darlehen zu ermöglichen, ist der Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Für die Beantragung der Büchergelder und Studienbeihilfen ist die genaue Ausfertigung eines Fragebogens erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Die Beantragung der Studiendarlehen erfolgt formlos. Studierende, die erstmalig einen Antrag stellen, haben außer dem ausgefüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. eine Stellungnahme des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpastors) zum Antrag des Bewerbers.

Gesuche mit lückenhaften Angaben und Gesuche, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Scharbau

Az.: 21200 — 76 — VIII/XI/XIa/B3/D2

Verleihung des Stipendiums Harmsianum

Kiel, den 2. Februar 1976

Das im Jahre 1961 erneuerte Stipendium Harmsianum, das am 4. Adventssonntag 1841 in dankbarer Erinnerung an das segensreiche Wirken von Claus Harms errichtet wurde, soll auch im Jahre 1976 wieder verliehen werden. Nach § 2 der Satzung wird das Stipendium aus den Erträgen des Fondsvermögens an wissenschaftlich befähigte und bereits im 1. theologischen Examen geprüfte Theologen aus dem Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zur wissenschaftlichen Fortbildung oder zu einer Studienreise verliehen. Das Stipendium, das auf Antrag durch einen Zuschuß verliehen wird und über das nach Abschluß des Studienkurses oder der Reise in Form einer schriftlichen Arbeit zu berichten ist, beträgt für das Jahr 1976 5 000,— DM. Den Anträgen, die das Landeskirchenamt bis zum 1. Mai 1976 annimmt, sind der Lebenslauf des Antragstellers und vorhandene Zeugnisse über die Ablegung der 1. theologischen Prüfung und etwaiger weiterer kirchlicher oder sonstiger Prüfungen beizu-

fügen. Die Satzung des Stipendiums Harmsianum ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1963, S. 43, veröffentlicht worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Waack

Az.: 81210 — 76 — IV/G2

Ökumenische Gebetswoche 1976

Kiel, den 23. Januar 1976

In der Woche vor Pfingsten, beginnend mit dem Sonntag Exaudi, findet auch im Jahre 1976 die Ökumenische Gebetswoche für die Einheit der Christen statt. Sie hat in den letzten Jahren immer mehr ihren festen Platz in den ökumenischen Kontakten der örtlichen Gemeinden gefunden. Viele persönliche und gemeindliche Beziehungen haben sich daraus entwickelt und aus dem Miteinanderbeten ein Aufeinanderhören und vielfältige Zusammenarbeit wachsen lassen.

Die Gebetswoche 1976 steht unter dem Thema

Wir werden Gottes Kinder genannt

und spricht damit die grundlegende Gemeinsamkeit der Christen an. Ausgehend von 1 Joh 3, 1—5 wird das Thema entfaltet. Die Handreichungen, die mit den Plakaten im Februar durch das Landeskirchenamt versandt werden, bieten eine kurze Einführung, eine ausgearbeitete Gottesdienstvorlage sowie Meditations- und Gebetstexte zu den einzelnen Unterthemen. Außerdem liegt eine Werkmappe zum Thema der Gebetswoche vor, die Bildmeditationen, Unterrichtsmodelle, je einen Entwurf für Bibelarbeit und Predigt sowie Vorschläge für Gemeindeabende in unmittelbarem Praxisbezug enthält, dazu eine Diaserie und eine Schallplatte. Die Werkmappe eignet sich über den aktuellen Anlaß hinaus für Veranstaltungen während des ganzen Jahres. Sie kann beim Evangelischen Missionsverlag, Postfach 1380, 7015 Korntal, zum Preise von DM 25,50 bezogen werden.

Wir bitten darum, daß möglichst viele Gemeinden sich an der Durchführung der Gebetswoche mit mehreren Veranstaltungen beteiligen, besonders aber durch den Gottesdienst am Sonntag Exaudi.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Waack

Az.: 1657 — 76 — IV/G3

Sommerkurse im Ökumenischen Institut Bossey (Schweiz) 1976

Kiel, den 22. Januar 1976

Aus dem Jahresprogramm des Ökumenischen Instituts in Bossey weisen wir auf die folgenden Termine für Kurse im Jahre 1976 hin:

1. 3.—9. April
Studientagung mit Sozialwissenschaftlern, Ethikern und Theologen
„Eigenständigkeit, Solidarität und internationale Gerechtigkeit“
2. 12.—25. April
Seminar über orthodoxe Theologie und Liturgie

3. 8.—14. Juni
Studientagung mit afrikanischen und asiatischen Theologen
„Der Beitrag Asiens und Afrikas zur modernen Theologie“
4. 17. Juni — 1. Juli
Kurs für kirchliche Mitarbeiter: Pastoren, Priester, Mitglieder von Gemeinschaften usw.
„Spiritualität und Ökumene“
5. 21.—27. Juli
Studientagung mit biblischen Theologen
„Göttliche und menschliche Gerechtigkeit“
6. 23.—29. August
Studientagung mit Theologen, Juristen und Politologen
„Kirche, Staat und Gesetz“
7. 15. Oktober 1976 — 28. Februar 1977
Ökumenische Hochschule, 25. Semester
„‘Wer sagt ihr, daß ich sei?’ (Markus 8, 29)“

Anfragen sind zu richten an den deutschen Nationalkorrespondenten des Ökumenischen Instituts, Herrn Oberkirchenrat Claus Kemper, Kirchliches Außenamt der EKD, Postfach 174025, 6000 Frankfurt.

Zuschüsse durch das Landeskirchenamt sind möglich.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Waack

Az.: 1656 — 76 — IV/G3

Allgemeine Fortbildungslehrgänge für Mitarbeiter im Friedhofsdienst

Kiel, den 27. Januar 1976

Auf folgende Fortbildungslehrgänge für Mitarbeiter im Friedhofsdienst wird empfehlend hingewiesen:

- I. Allgemeiner Fortbildungslehrgang für alle Mitarbeiter im Friedhofsdienst vom 15. bis 17. März in Rendsburg

Fachthemen: Pflanzenmaterialkunde für den Friedhof
Schwierigkeiten mit dem Landes-Abfallbeseitigungsgesetz
Hilfen für eine gute und zweckmäßige Grabgestaltung

Geistl. Themen: Auferstehung und ewiges Leben
— was sagt die Bibel darüber?
— wie ist es heute für uns zu verstehen?
Abschlussgottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls

Information: Neue Friedhofssatzung
Friedhofsgebührensatzung
Bedeutung und Arbeitsformen der Kirchenkreisrentämter in der Nordelbischen Kirche — Friedhofsverwaltung

Besichtigung von Friedhöfen je nach Wetterlage und Zeitablauf.

- II. Fachlehrgänge in Maschinenkunde und -wartung vom 21. bis 26. Juni in der DEULA-Lehranstalt in Rendsburg

a) ein Grundlehrgang in
— Kennenlernen der verschiedenen Motorbauarten
— Elemente der Kraftübertragung

- Systeme der Rasenmäher, Fräsen und Motorsägen
- Pflege und Einsatz von Hydraulikbaggern
- Einsatz von Heckenschneidern u. a. Geräten

- b) ein Lehrgang für Fortgeschrittene (solche, die am Grundlehrgang schon teilgenommen haben oder Praxiserfahrung besitzen)
- die Themen werden von der Schule je nach Ausbildungsstand der Teilnehmer festgelegt.

II. Fachlehrgang für gärtnerisch tätige Mitarbeiter im Friedhofsdienst im September 1976 in der Gartenbau-Lehranstalt in Kiel

Das Programm wird etwa folgende Themen umfassen:

- Bodenkunde für die Friedhofspflanzen
- Bodenentseuchung
- Gehölzkunde für die Friedhofsgestaltung
- Düngerlehre
- Vermessung und Anlage von Gräbern

Die endgültigen Programme werden den angemeldeten Teilnehmern zugeschickt.

Kostenbeteiligung für Unterbringung, Verpflegung und Tagesgebühren:

I. 15. — 17. 3.	1976 Rendsburg	DM 100,—
II. 21. — 26. 6.	1976 DEULA-Rendsburg	DM 120,—
III. September	1976 Kiel	DM 100,—

Gemäß den Richtlinien für Fortbildung von Pastoren und kirchlichen Mitarbeitern in der Landeskirche Schleswig-Holsteins (Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15. 7. 1975) hat jeder Mitarbeiter darauf zu achten, daß seine berufliche Qualifikation erhalten bleibt. Der Anstellungsträger soll ihn für die Fortbildung freistellen (Abs. III 1 + 2) und die Kosten übernehmen (Abs. VI 1).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Waack

Az.: 3050 — 76 — IV/IVa

BIBLISCHE REISEN

Kiel, den 22. Januar 1976

Unter diesem Namen bietet der von den deutschen Bibelwerken getragene Ökumenische Arbeitskreis Studien- und Bildungsreisen zu Stätten der Bibel an. Schwerpunkt des Angebots sind Fahrten ins Heilige Land. Doch stehen auch Persien, Syrien, Jordanien, Ägypten, Türkei, Griechenland und Malta auf dem Programm.

Erstmals werden auch Reisen unter dem Thema „Das Judentum — Heimat und Geschichte“ ausgeschrieben. Sie werden geleitet von den Professoren des Martin-Buber-Instituts in Köln.

Für Gruppen aus Pfarreien und Verbänden veranstaltet der Arbeitskreis Fahrten zu jedem gewünschten Termin.

Prospekte fordern Sie direkt an von

BIBLISCHE REISEN

Silberburgstraße 121, 7000 Stuttgart 1.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Waack

Az.: 1654 — 76 — IV/G3

Kirchliche Statistik

Kiel, den 22. Januar 1976

Die „Statistische Information Nr. 5“ ist erschienen.

- Inhalt: 1. Kirchlicher Grundbesitz am 1. 1. 1975
2. Bebaute Grundstücke
3. Kirchlicherseits vergebene Erbbaurechte
4. Unbebaute Grundstücke
5. Friedhöfe

Einzelbestellungen sind zu richten an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt, 23 Kiel 1, Dänische Str. 27—35.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Stiller

Az.: 9622 — 76 — V/E6

Empfehlenswerte Literatur

Katechetische Spielmappen für 4—7jährige

Herausgegeben von Wolfgang Longardt

6. Mappe: Worüber wir staunen

Fotoleporello, 4 Spielbogen auf Karton und Transparentpapier, Beiheft, Basisprogramm religiöser Früherziehung als Poster, Format der Mappe 25 × 36 cm, ca. 15,— DM, ISBN 3—419—52906—6. Gemeinsam mit dem Verlag Ernst Kaufmann, Lahr.

Die 6. Mappe, mit der die Reihe der Katechetischen Spielmappen abgeschlossen wird, enthält Spiel- und Lernvorschläge zu folgenden Themen: Was nicht selbstverständlich ist / Was staunenswert groß — was staunenswert klein ist / Was uns anvertraut ist / Worüber wir bei Jesus staunen. Außerdem: Äußerungen von Eltern und Erziehern zum Staunen bei Kindern, den Entwurf eines „Elterntelegramms“, Überlegungen zum Thema „Das Fest wiedergewinnen — Chance und Aufgabe der Christen“.

Zum Abschluß der Spielmappen legen Herausgeber und Projektgruppenteam ein Basisprogramm religiöser Früherziehung, aufbauend auf den Elementen und Materialien der 6 Spielmappen vor. Die Themen, Bausteine und Spielmaterialien der 6 Mappen werden in drei Erfahrungskreise integriert: Sich selbst entdecken? Andere entdecken? Die ganze Welt entdecken. In einem Kommentar wird die Konzeption dieses evangelisch-katholischen Programms religiöser Elementar-Erziehung offengelegt. Dieses Basisprogramm ist gedacht als Hilfe zur Orientierung für alle, die bereits mit den Spielmappen arbeiten bzw. zur Einführung in die religionspädagogische Konzeption der Mappen bei Aus- und Weiterbildungskursen. Herausgeber:

Wolfgang Longardt ist Oberstudienrat i. K. im Evangelischen Zentrum Hamburg/Rissen.

Geeignet für:

Kindergärten, Vorschulen, Lehrer der 1. Klasse Primarstufe.

Az.: 42001 — 76 — VIII

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eggebek-Jörl, Propstei Flensburg, wird zur Bewerbung (auch von Pastorinnen) ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Mühlenstr. 19, 2390 Flensburg, zu richten. Die Kirchengemeinde Eggebek-

Jörl ist eine ausgedehnte Landgemeinde mit 2 Pfarrstellen und insgesamt ca. 6 900 Gemeindegliedern. Funktionale Aufteilung der Aufgabengebiete wird praktiziert. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Interesse an der Jugendarbeit erwartet. Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter vorhanden. Geräumiges, renoviertes Pastorat in Jörl, Gemeindehaus in Eggebek. Grundschule in Jörl, Hauptschule in Eggebek, Realschule im benachbarten Tarp sowie Gymnasien in Flensburg und Husum. Nähere Auskunft erteilt Pastor Schäfer, 2384 Eggebek, Tel. 0 46 09 / 312.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eggebek-Jörl (2) — 76 — VI/C 5

*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glashütte, Propstei Niendorf, wird zum 1. Juli 1976 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Bindfeldweg 49, 2000 Hamburg 61, einzusenden. Die Kirchengemeinde Glashütte in Norderstedt hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 6 000 Gemeindeglieder. Gemeindezentrum, geräumiges Pastorat und Kindergarten vorhanden. Norderstedt ist nördliche Nachbarstadt Hamburgs auf schleswig-holsteinischem Gebiet. Sämtliche Schularten am Ort. Nähere Auskunft erteilt Pastor Weber, 2000 Norderstedt, Glashütter Kirchenweg 18, Tel. 040/5 24 14 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Glashütte (1) — 76 — VI/C 5

•

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenstein, Propstei Oldenburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Kirchenstraße 9, 243 Neustadt (Holst.), einzusenden. Die Kirchengemeinde Hohenstein umfaßt ca. 700 Gemeindeglieder. Zu den Aufgaben des Pfarrstelleninhabers gehört der Dienst in der Urlauberseelsorge in der Propstei Oldenburg. Neues Pastorat mit Gemeinderäumen vorhanden. Sämtliche Schulen in der nahe gelegenen Stadt Oldenburg (Holst.).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hohenstein — 76 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Insel Pellworm, Propstei Husum-Bredstedt, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Schobüller Str. 36, Postfach 1310, 2250 Husum, zu richten. Die Kirchengemeinde Insel Pellworm umfaßt ca. 1 270 Gemeindeglieder. Modernes Pastorat und Gemeindehaus vorhanden. In der Saison sind neben der Gemeindegliederarbeit Aufgaben der Urlauberseelsorge wahrzunehmen. Gute Schiffsverbindung zum Festland. Nähere Auskunft erteilt der Propsteivorstand.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Insel Pellworm — 76 — VI/C 5

*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stellingen, Propstei Niendorf, wird zum 1. April 1976 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Bindfeldweg 49, 2000 Hamburg 61, zu richten. Die Kirchengemeinde Stellingen hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 6 600 Gemeindeglieder. Kirche, Gemeindehaus und Pastorat sowie kircheneigener Friedhof mit Büro und Verwaltung vorhanden. Alle Schularten. S-Bahn-Verbindung zur Innenstadt.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Stellingen (1) — 76 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wewelsfleth, Propstei Münsterdorf, wird zum 1. April 1976 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Kirchenstraße 6, 2210 Itzehoe, zu richten. Dem Pfarrstelleninhaber obliegt die Mitversorgung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Beidenfleth; beide Kirchengemeinden umfassen zusammen insgesamt ca. 2 000 Gemeindeglieder. Kirchen in Wewelsfleth und in Beidenfleth sowie Pastorat mit Gemeindefestsaal in Wewelsfleth. Es ist an einen kontaktfreudigen und aufgeschlossenen Pastor gedacht.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Wewelsfleth — 76 — VI/C 5

—

Stellenausschreibungen

In der ev.-luth. Kirchengemeinde Lensahn ist die Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) zum 1. April 1976 neu zu besetzen.

Die Kirchengemeinde (2 Pfarrstellen, ca. 6 500 Gemeindeglieder) bietet dem Organisten (der Organistin) ein reiches Betätigungsfeld: Orgel von 1969 mit 2 Manualen und 22 Registern in der Hauptkirche St. Katharinen, 2 kleine Orgeln in den zur Gemeinde gehörenden Kapellen, Jugendkantorei, Kinderchor, Orff-Instrumente. Wohnung vorhanden. Besoldung nach KAT.

Lensahn liegt in einer schönen Umgebung gleich nah zur Holsteinischen Schweiz und den Ostseebädern.

Bewerbungen an den Kirchenvorstand, z. Hd. Herrn Propst i. R. Seibt, 2430 Neustadt in Holstein, Grasweg 33.

Az.: 30 Lensahn — 76 — XI/G 2

•

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe wird mit dem 31. Juli 1976 die Stelle eines

Kirchendieners

frei, da der bisherige Stelleninhaber wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheidet. Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Vergütung erfolgt nach KAT (BAT) VIII mit Aufstiegsmöglichkeiten nach KAT VII. Dienstwohnung wird gestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen oder Anfragen sind zu richten an den Vorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe, z. Hd. von Herrn Pastor Meyer, 2058 Lauenburg/Elbe, Hohler Weg 31, Tel. 0 41 53/23 82.

Az.: 30 Lauenburg — 76 — XII/C 8

—

Stellengesuch

Gemeindehelfer (37, verh., 2 Kinder), früher in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins tätig, sucht eine neue Aufgabe. Nach Abitur (1960) Ausbildung in Breklum, einschl. Lehrbefähigung für Religionsgespräche. Bisher im Konfirmanden-

unterricht, in der Jugendarbeit, im Religionsunterricht und in der Krankenhauseelsorge tätig.

Anfragen sind an das Landeskirchenamt zu richten.

Az.: 3020 — 76 — VIII

Personalien

Ernannt:

Am 20. Januar 1976 der Pastor Peter Nickels, bisher in Wesselburen, mit Wirkung vom 1. Februar 1976 zum Pastor der Kirchengemeinde Zu den zwölf Aposteln in Hamburg-Lurup (1. Pfarrstelle), Propstei Blankenese.

Berufen:

Am 20. Januar 1976 der Pastor Helmut Plath, bisher in Sehestedt, mit Wirkung vom 1. März 1976 auf die Dauer von 5 Jahren in die Propsteipfarrstelle für Seelsorge im Kur- und Ferienzentrums Damp, Propstei Eckernförde.

Eingeführt:

Am 2. November 1975 der Pastor Rudolf Wentorf als Pastor der Kirchengemeinde Seedorf, Landessuperintendentur Lauenburg;

am 11. Januar 1976 der Pfarrvikar Klaus Kosbab, beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Selent, Propstei Plön;

am 11. Januar 1976 die Pastorin Gisela Stello-Benz als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glinde, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —;

am 18. Januar 1976 der Pastor Heinz Flade als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Rimbart-Kirchengemeinde Nordbillstedt, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —;

am 18. Januar 1976 der Pastor Klaus Dietrich Fricke als Pastor der Kirchengemeinde Neuengörs, Propstei Segeberg;

am 18. Januar 1976 der Pastor Hartmut Klatt als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Rimbart-Kirchengemeinde Nordbillstedt, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —;

am 18. Januar 1976 der Pastor Martin Kurowski als Pastor der Kirchengemeinden Uelsby und Böklund, Propstei Angeln.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. April 1976 die vom Vorstand des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein e.V. erfolgte Berufung des Pastors Michael Bartels, z. Zt. in Rickling, in den Dienst des Landesvereins für Innere Mission;

mit Wirkung vom 1. Juni 1976 die vom Vorstand des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein e.V. erfolgte Berufung des Pastors Leberecht le Coutre, bisher in Rickling, zum Direktor des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein e.V. und zum Vorsteher der Schleswig-Holsteinischen Diakonenanstalt in Rickling.

In den Wartestand versetzt:

Propst Reinhard von Kirchbach in Schleswig tritt, nachdem er seinen Rücktritt als Propst der Propstei Schleswig erklärt hat, mit Zustimmung der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. August 1976 als Propst der Propstei Schleswig und als Pastor der Domgemeinde in Schleswig in den Wartestand.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit Wirkung vom 31. Dezember 1975 Landeskirchenrat im Nebenamt beim Landeskirchenamt Kiel Pastor Hans-Wilhelm Kirchhofer;

aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag zum 1. Februar 1976 der Pastor Wolfgang Otto in Hamburg zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen;

aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag zum 1. Februar 1976 der Pastor Dr. Heinrich Wittram in Ahrensburg zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. April 1976 Pastor Hans Lohse in Wewelsfleth;

zum 1. April 1976 Pastor Heinrich Lützen in Hamburg-Altona;

zum 1. Oktober 1976 Pastor Hans Hermann Engel in Lütau;

zum 1. November 1976 Pastor Dr. Curt Tiltack in Meldorf.



Pastor i. R.

Friedrich Lensch

geboren am 10. 8. 1898 in Neugalmsbüll,
gestorben am 5. 1. 1976 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 11. 11. 1923 in Kiel ordiniert. Er war anschließend Provinzialvikar in Preetz und von 1924—1930 Seemannspastor. Von 1930—1945 war er Direktor der Alsterdorfer Anstalten in Hamburg und danach bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 12. 1963 Pastor in Hamburg-Othmarschen.